



— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldau. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Fauststadt's Nachf., Franz Passauer in Goldau.

Nr. 81.

Sonntag, den 8. Oktober.

1911

Amthlicher Teil.

Beleuchtung der Fuhrwerke betreffend

Es sind vielfach bis in die letzte Zeit hinein die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen vom 11. März d. J. (Amtsblatt Seite 95) überzerraten worden.

Wenn die Polizeibehörden derartigen Ueberrretungen gegenüber bisher Milde haben walten lassen, so ist dieses darauf zurückzuführen, daß die Bestimmungen über die Beleuchtung der Fuhrwerke für den hiesigen Kreis neu sind und damit gerechnet ist, daß sie mit der Zeit auch bei weniger scharfen Anwendung der Strafvorschriften volle Beachtung finden werden.

Nunmehr ist höheren Orts darauf hingewiesen worden, daß die fraglichen Bestimmungen vor allem mit Rücksicht auf den sich rasch steigenden Automobilverkehr mit allem Nachdruck durchgeführt werden müssen.

Um die Polizeibehörden nicht zu zwingen, dauernd mit Strafen vorgehen zu müssen, ersuche ich sämtliche Beteiligte, die Bestimmungen über die Beleuchtung der Fuhrwerke genau zu beachten.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort und demnächst wiederholt auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 25. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie gemäß § 266 Abs. 1 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches verordne ich zur Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit Zustimmung des Bezirksausschusses für

den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen wie folgt:

pp.

3. Beleuchtung.

§ 13. Während der nächtlichen Dunkelheit spätestens aber in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang müssen alle auf Landstraßen und öffentlichen Kunststraßen sowie auf den Straßen und Plätzen der Städte von Zugtieren bewegten Fuhrwerke, mit Ausnahme der mit Geläut versehenen Schlitten mit mindestens einer hellbrennenden windhüchernen Laterne ausgestattet sein.

Das Gleiche gilt für bespanntes Fuhrwerk, welches zu der angegebenen Zeit auf Landstraßen und öffentlichen Kunststraßen oder auf den Straßen und Plätzen der Städte stehen bleibt. (vergl. im übrigen § 23.)

§ 14. Die Laterne ist in der Regel auf der linken Seite an dem Vordertheile des Wagens selbst anzubringen; wo jedoch die Bauart oder die Beladung des Wagens dies nicht gestattet, darf die Laterne auch an anderen Stellen des Fahrzeuges, an der Deichselspitze, an den Zugtieren selbst oder an der Brust des Leiters des Fuhrwerks befestigt werden, jedoch stets in der Weise, daß ihr Licht ungehindert nach vorn fällt.

§ 15. Fuhrwerke, welche mit Langholz und ähnlichen Lasten beladen sind, müssen noch eine zweite, den Vorschriften des § 13 genügende Laterne am Ende der Ladung führen.

§ 16. Während der Monate Juni und Juli und auch sonst in mondhellten Nächten darf die angeordnete Beleuchtung unterbleiben.

§ 17. Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb des Guts- und Gemeindebezirks seines Besitzers sowie auf dem Wege von und zur Feldarbeit finden die vorstehenden Bestimmungen der §§ 9—15 keine Anwendung.

§ 18. Von mehreren unmittelbar hintereinander fahrenden Fuhrwerken desselben Besitzers unterliegt nur das Vorderste den Bestimmungen der §§ 9—14. pp.

F. Strafvorschriften.

§ 33. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere der §§ 366, 367 Abs. 2—5, 9, 10, 367 Ziffer 11, 12

R.-St.-G.-B. (Anhang II) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

pp.

Gumbinnen, den 8. März 1911.

Der Regierungs-Präsident.

St o c k m a n n.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 23. v. Mts. (Kreisblatt S. 302) über die im Ezarner See herrschende Krebspest bringe ich nachstehend die Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Krebspest zur allgemeinen Kenntnis:

1. Fanggeräte und Fahrzeuge etc. dürfen nicht von mit Krebspest behafteten oder verdächtigen Gewässern in andere überführt werden. Ist dieses aus besonderen Gründen durchaus erforderlich, so sind die Gegenstände vorher mit Kalkmilch gehörig zu desinfizieren.

2. Krebse und Fische aus verdächtigen oder mit Krebspest behafteten Gewässern dürfen in anderen Gewässern nicht aufbewahrt werden. Auch dürfen Befestische zur Befestung anderer Gewässer daraus nicht entnommen werden.

3. Krebse aus russischen Gewässern dürfen in pestfreien heimischen Gewässern nicht aufbewahrt werden.

4. Die privaten Seenbesitzer, Pächter und Händler sind anzuhalten, jedes außergewöhnliche Absterben von Krebsen und sonstige verdächtige Erscheinungen, dem zuständigen Oberfischmeister und dem Landrate mitzuteilen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehendes ortsüblich bekannt machen.

Goldap, den 6. Oktober 1911.

Der Landrat.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Stobben, Kreis Angerburg, erloschen ist, wird das Gut Stobben aus dem Sperr- und Beobachtungsgebiet entlassen.

Aus dem Beobachtungsbezirk scheiden aus:

Bristanien, Stawken, sowie Forsthaus Stein und Mauerwalb.

Die die Sammelmolkereien betreffenden §§ 13 und 15 der landespolizeilichen Anordnung vom 28. Juli 1911 I. F. 1512 -- Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 30 -- bleiben bis auf weiteres noch in Kraft, weil die Seuchengefahr noch nicht beseitigt ist.

Gumbinnen, den 30. September 1911.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

gez. Johansen.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Maschnehen, Kreis Angerburg, erloschen ist, werden das Gut und das Dorf Maschnehen aus dem Sperr- und Beobachtungsbezirk entlassen.

Aus dem Beobachtungsbezirk scheiden aus:

Rittlitz, Kl. Steinort und Stawisken.

Die die Sammelmolkereien betreffenden Bestimmungen der §§ 13 und 14 der landespolizeilichen Anordnung vom 28. Juli 1911 I. F. 1512 Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 30 bleiben bis auf weiteres in Kraft, weil die Seuchengefahr noch nicht erloschen ist.

Gumbinnen, den 28. September 1911.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

gez. Johansen.

Ich weiße die **Ortspolizeibehörden** des Kreises auf die landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 20. November 1906 (Amtsblatt pro 1906 Seite 376 und Kreisblatt Seite 405) mit dem Ersuchen hin, die Ausführung der angeordneten Maßnahmen durch die Inhaber der Gast- und Handelsställe genau zu kontrollieren und etwaige Zuwiderhandlungen zur Beiraffung zu bringen.

Goldap, den 4. Oktober 1911.

Der Landrat.

Mit Bezug auf meine Extra-Kreisblattsverfügung vom 4. November 1909 fordere ich diejenigen Ortsvorstände, in deren Bezirk **gewählte Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission verstorben oder verzogen** sind, hierdurch auf, an Stelle der ausgeschiedenen gewählten Kommissionsmitglieder pp. eine Neuwahl in ortsüblicher Weise **sofort** zu veranlassen und die entstandene Verhandlung **spätestens zum 20. Oktober 1911** mir einzureichen. Zur Verhandlung kann das nachstehende Formular benutzt werden.

Sollten von dem, in dem vorbezeichneten Extrablatt aufgeführten **ernannten** Mitgliedern bzw. ernannten stellvertretenden Mitgliedern einige aus der Voreinschätzungskommission ausgeschieden sein, so ersuche ich die Herren Vorsitzenden der betreffenden Voreinschätzungsbezirke, mir diese **umgehend** namhaft zu machen und gleichzeitig an ihrer Stelle Personen in Vorschlag zu bringen, die geeignet und bereit sind, als Mitglied der Voreinschätzungskommission zu fungieren.

Goldap, den 4. Oktober 1911.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Verhandelt

im Schulzenamt zu N.

am ten

In der auf heute in ortsüblicher Weise berufenen Gemeindeversammlung wurde an Stelle des von uns gewählten, im (Monat) verstorbenen (verzogenen) Mitgliedes) (stellvertretenden Mitgliedes) der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission (Namen, Stand u. Wohnort des ausgeschiedenen Mitgliedes) der (Namen, Stand und Wohnort des neu gewählten Mitgliedes) gewählt.

Der Gewählte erklärt sich zur Annahme der Wahl bereit.

v. g. u.

(Unterschrift der Gewählten.)

v. g. u.

Der Gemeindevorsteher.

(Unterschrift.)

Amtsvorsteher und Standesbeamter Rathke-Graben ist von mir auf weitere 4 Wochen beurlaubt.

Die Vertretung ist in der in der Kreisblattsverfügung vom 3. September d. Js. Kreisblatt Seite 277 angegebenen Weise geregelt.

Goldap, den 3. Oktober 1911.

Der Landrat.

In der Nacht zum 18. September 1911 ist aus dem Weidgarten des dem Kaufmann Anton Boese in Königsberg gehörigen Grundstücks in Ambrasgirren, Kreis Willkallen, eine Fuchshute 7 bis 8 Jahre alt, etwa 1 m 60 cm groß, große Blasse, beide Hinterseiten weiß, helle Mähne und Schweif, Wert etwa 400 M., gestohlen worden.

Die Herren Gendarmerie-Wachmeister sowie die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, nach dem gestohlenen Pferde zu recherchieren und im Ermittlungsfalle mir umgehend Anzeige zu erstatten.

Goldap, den 5. Oktober 1911.

Der Landrat.

Im Laufe des Monats September d. Js. sind folgende Gemeindebeamten gewählt bezw. ernannt und von mir bestätigt worden:

1. Besitzer Ernst Schinkowski in Kraginnen als erster Schöffe,
2. " Gottlieb Nolting in Meseknen als Gemeindevorsteher,
3. " Franz Bartel in Groblischken als Gemeindevorsteher,
4. Gutsbesitzer August Thiedig in Catharinenhof als Gutsvorsteher,
5. Besitzer Karl Holzmann in Sawaiten als zweiter Schöffe,
6. " Rudolf Thiel dajelbst als Ersatzschöffe,
7. Schmiedemeister August Wydenowitz in Dubeningten als erster Schöffe,
8. Besitzer Fritz Hegner in Gr. Kummetschen als Gemeindevorsteher,
9. " Friedrich Wunderlich in Upupönen als Gemeindevorsteher,
10. " Johann Walbaukat daj. als erster Schöffe,
11. " August Geffe daj. als zweiter Schöffe,
12. " August Trott daj. als Ersatzschöffe.

Goldap, den 3. Oktober 1911.

Der Landrat.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten findet zum Besten der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Carlsdorf in der Zeit vom 1. November bis Ende Dezember cr. im hiesigen Kreise eine Hauskollekte statt.

Der Kollekte sind Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Goldap, den 3. Oktober 1911.

Der Landrat.

Zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1912 sind von den Generalkommandos I. und XVII. Armeekorps folgende Truppenteile bestimmt worden:

- a) Garnison Königsberg.
Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpr.) Nr. 1.
- b) Garnison Rastenburg.
Grenadier-Regiment König Friedrich der Große (3. Ostpr.) Nr. 4.
- c) Garnison Danzig.
Grenadier-Regiment König Friedrich I (4. Ostpr.) Nr. 5.
- d) Garnison Osterode.
Infanterie-Regiment von Grolmann (1. Pos. Nr. 18)

Die Influenza (Brustseuche) unter dem Pferdebestande des Besitzers Hein-Gr. Wronken ist erloschen.

Goldap, den 4. Oktober 1911.

Der Landrat.

Der Lehrer Jelsinski in Rothebude ist zum Schulkassenrechner der Schule Rothebude gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 30. September 1911.

Der Landrat.

Die Druze bei dem Pferde des Lehrers Geginat-Blawischken ist erloschen.

Goldap, den 6. Oktober 1911.

Der Landrat.

Bechluss.

Von einer anderweiten Festsetzung des Anfangs der Schonzeiten für Wachteln und schottische Moorhühner wird nach § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Gumbinnen abgesehen. Es bemendet also bei dem 1. Dezember 1911. Dagegen wird der Anfang der Schonzeit für Rebhühner auf den 17. November 1911 festgesetzt.

Der Bezirksausschuß zu Gumbinnen,

gez. Helmbold,

Verwaltungs-Gerichts-Direktor.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A. ist heute unter Nr. 172 die Firma „Dampfziegelei Kosaken Inh. Albert Kroll“ und als ihr Inhaber der Ritterguts- und Ziegeleibesitzer Albert Kroll in Kosaken eingetragen.

Goldap, den 26. September 1911.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A. ist heute unter Nr. 171 die Firma Andreas Becker in Szittkehmen und ihr Inhaber der Kaufmann Andreas Becker in Szittkehmen eingetragen.

Goldap, den 26. September 1911.

Königliches Amtsgericht.

Der Suttermeister

von C. Wulff.

Ein Handbuch für den praktischen Landwirt sowie für Behörden und landwirtschaftliche Lehranstalten.

Geheftet 2 Mk. Gebunden 2,50 Mk.

Th. Paukstadt Nachf. Franz Passauer
Buchhandlung.

50. Zuchtvieh-Ausstellung und Auktion der ostpreussischen Holländer Herdbuch-Gesellschaft

am 12. und 13. Oktober d. Js.,
auf dem Viehhoje der Stadt Königsberg i. Pr.
Zur Auktion kommen ca. 180 Bullen
und ca. 150 tragende Stierken.

Beginn der Versteigerung:

1. der Stierken: Donnerstag, d. 12. Oktober nachm. 1 Uhr,
2. der Bullen: Freitag den 13. Oktober vorm. 9 Uhr,

Kataloge sind vom 1. Oktober ab von der Geschäftsstelle der Herdbuch-Gesellschaft Königsberg, Bethovenstraße 14 zu beziehen.

Zur Feier der Ausstellung findet eine Prämierung der Bullen und ein Festessen in der Königshalle statt. Meldungen zum Festessen sind an die obengenannte Geschäftsstelle zu richten.

Ziehung 13.-16. Oktober

Düsseldorfer LOTTERIE

12158 Gewinne, welche ich alle mit 90% bar Geld zurückkaufe.

Beste 50-Pfg.-Lose.
Hauptgewinne

90000
15000
10000
5000

Lose à 50 Pf. ^{11 Lose} 5 Mark
Porto und Liste 30 Pfg. versendet
Friedr. Amtenbrink
Köln (Rhein), Höhestraße 3
Postscheckkonto 8215.

Landwirtsöhne und andere junge Leute erhalten kostenlos ausführl. Prospekt der Landw. Lehranstalt und Lehrmolkerei, Braunschweig, Madamenweg Nr. 158. — Tausende von Stellen besetzt. — Direktor R r a u j e. In 18 Jahren über 3600 Schüler im Alter von 15—35 Jahren.

Künzel's **Zahnkitt** à Fl. 50 Pfg.
flüssig.
zum **Selbstplombieren** höherer Zähne.
Doktor **Weber's** **Arnicaöl** à Fl. 50 u. 75
vorzüglich gegen **Gaaraustritt** u. **Schuppen** großartig bewährt empfohlen Drogerie **R. Tettenborn.**

Grüne Erbsen Braugerste

kaufen zu hohen Preisen

(354)

B. Haberland & Fuchs,
Königsberg, Telefon 597.

Geld-Darlehn, ohne Bürg. zu günstig. Bedingungen, auch Ratenabzahlg. gibt **H. Antrop, Berlin N.D. 18,** Werneuchenerstraße 1. Rückporto.

Neuweiß
Sidol
Kaol
Lavasand
Nim
Amor
Wiener Kalk
Guttalin
Schuh-Cream

in allen Farben erhältlich bei
R. Tettenborn.

Ausschneiden—Aufheben!

† Ideale Körper- †

u. Gesichtsform, wie sie sein soll u. muss, erreicht man durch u. neues Verfahren. Man verl. Gratisbrochüre. Neuheiten-Vertrieb, Berlin S 61.

Die Beleidigung, welche ich gegen **Franz Bernicke** ausgesprochen, nehme ich hiermit zurück.

Frau Trischkat.

Bludßen.

(387)